



Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung 2023

Die Ertragnisaufstellung unterteilt sich grundsätzlich in zwei Bereiche:

- I. Gesamtsummenübersicht
- II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG
 - (1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe
 - (2) Ausweis weiterer steuerrelevanter Vorgänge
 - (3) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten
 - (4) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen
 - (5) Aufstellung abweichende Teilfreistellungssätze

I. Gesamtsummenübersicht

In dieser Übersicht werden die Gesamtsummen der in den nachstehenden Bereichen aufgeführten Einzelposten (1) bis (5) ausgewiesen.

Die Positionen, die einen Hinweis auf eine Zeile der Anlage KAP enthalten, finden Sie ebenfalls in Ihrer Jahressteuerbescheinigung.

Sofern die im Bescheinigungszeitraum erzielten Kapitalerträge vollständig mit einem ggf. erteilten Freistellungsauftrag, mit Verlusten oder mit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern verrechnet werden konnten, ist unter Umständen die Grundlage für die Erstellung der Jahressteuerbescheinigung entfallen. In diesem Fall erhalten Sie ggf. eine Jahressteuerbescheinigung, die nur die nicht angerechneten anrechenbaren ausländischen Quellensteuern bzw. den möglicherweise beantragten Ausweis der Verlustverrechnungstöpfе enthält.

II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG

(1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe

Für jede Anlageform werden die dazugehörenden Kapitalerträge mit detaillierten und steuerlich relevanten Angaben in chronologischer Reihenfolge (nach steuerlichem Zuflussdatum aufsteigend) ausgewiesen.

Diese Aufstellung basiert auf den Ihnen vorliegenden Einzelabrechnungen.

(2) Ausweis weiterer steuerrelevanter Vorgänge

Optimierungsprozesse zur Verlustverrechnung

Sofern vorhandene Verlustverrechnungstöpfе (Allgemeiner Verlustverrechnungstopf, Aktienverlustverrechnungstopf) und/oder ein erteilter Freistellungsauftrag bzw. eine anrechenbare ausländische Quellensteuer aufgrund der gegebenen Buchungsreihenfolge nicht optimal im Sinne der Vorschriften des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, BStBl 2022 I S. 742) ausgenutzt worden sind, erfolgt dies im Rahmen eines einmal wöchentlich stattfindenden Optimierungslaufs. Hierbei handelt es sich um eine reine Umbuchung zwischen den Verlustverrechnungstöpfеn, dem Freistellungsauftrag und/oder der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer.

Pauschale Steuerbuchungen

Voraussetzung für eine pauschale Steuerbuchung sind die zuvor beschriebenen Optimierungsprozesse. Diese Optimierungsprozesse können zu einer Steuervergütung bzw. Steuerbelastung führen.

Verlustbescheinigung / Überträge von Verrechnungstöpfen

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten Aktienverluste bzw. der allgemeinen Verluste beantragt wurde, werden diese hier – wie auch in der Jahressteuerbescheinigung – ausgewiesen. Ansonsten werden die noch nicht verrechneten Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen und der Ausdruck dieser Position entfällt. Sie finden hier ebenfalls die Übernahme möglicher Verrechnungstöpfe aus dem Vorjahr.

Anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nicht vollständig angerechnet werden konnten, sind nicht auf das Folgejahr übertragbar und werden daher an dieser Stelle ausgewiesen. Ein besonderer Antrag ist hierzu nicht notwendig. In der Jahressteuerbescheinigung ist dieser Betrag ebenfalls angegeben.

(3) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten

Seit dem 1. Januar 2009 können Werbungskosten nur noch in Höhe des Sparer-Pauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 EStG pauschal berücksichtigt werden. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Trotz fehlender steuerlicher Relevanz weisen wir der Vollständigkeit halber hier die oben genannten Positionen aus. Depot- und Vermögensverwaltungsentgelte werden in der Ertragnisaufstellung nicht ausgewiesen.

Der steuerlich anrechenbare Anteil einer im Bescheinigungszeitraum belasteten All-In-Fee wurde in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Einen entsprechenden Ausweis finden Sie in der Rubrik „Steuerlich berücksichtigte Gebührenbelastungen/-rückvergütungen“.

Gem. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 (Rdnr. 129a) stellen negative Einlagezinsen keine negativen Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG dar, da sie nicht als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr, die als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst sind und demnach nicht weiter in Anrechnung gebracht werden können. Negative Einlagezinsen werden in der Ertragnisaufstellung nicht ausgewiesen.

(4) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen

Sie finden hier einen in 2023 noch nicht oder nur teilweise in Anspruch genommenen Freistellungsauftrag sowie für das Kalenderjahr 2023 gültige NV-Bescheinigungen. Darüber hinaus werden an dieser Stelle noch nicht verrechnete Aktienverluste bzw. allgemeine Verluste ausgewiesen, die nicht bescheinigt, sondern in das Folgejahr vorgetragen werden.

Zum 1. Januar 2023 wurden auf Basis des Jahressteuergesetzes 2022 der Sparer-Pauschbetrag von bisher 801 € bzw. 1.602 € (Ehegatten/Lebenspartner) auf 1.000 € bzw. 2.000 € erhöht. Alle Banken waren verpflichtet, die neuen Höchstbeträge automatisch zu berücksichtigen. Hierzu hatten wir Sie bereits im Vorjahr ausführlicher informiert.

(5) Aufstellung abweichender Teilfreistellungssätze

Bei Anteilen an Investmentfonds können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ggf. höhere Teilfreistellungssätze in Anspruch genommen werden, als auf Bankebene zu berücksichtigen waren. Sollte dies der Fall sein, werden die relevanten Investmentfonds in einer separaten Übersicht aufgelistet.

Sonstige Hinweise

Wir erstellen seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich keine Ausföüllhilfe zur Anlage SO (§ 23 EStG), da die hierfür relevanten privaten Veräußerungsgeschäfte aus dem Wertpapierbereich sowie aus börsengehandelten Optionen und Futures unter § 20 EStG fallen.

Es erfolgt in 2023 ebenfalls kein Ausweis von **Fremdwährungsgeschäften** in der Ertrögnisaufstellung. Ungeachtet dessen können aus diesen Geschäften private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG vorliegen oder gemäß aktueller Auffassung der Finanzverwaltung auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG, z. B. durch Wöhrungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung eines verzinslichen Fremdwöhrungsguthabens (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022, Rdnr. 131). Unter der Voraussetzung, dass unverbriefte Kapitalforderungen (z.B. Fest- oder Termingelder) verzinst sind, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 EStG vor und Wöhrungsgewinne unterliegen als Kapitalertrag der Abgeltungsteuer. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen galt bisher noch eine Übergangsregelung für den Kapitalertragsteuerabzug, welche wir in Anspruch genommen haben. Seit dem 1. Januar 2024 nehmen wir jedoch auf Wöhrungsgewinne von auf Fremdwöhrung lautenden Fest- oder Tagesgeldkonten einen Kapitalertragsteuerabzug vor. Entsprechende Verluste werden im Verlustverrechnungstopf berücksichtigt. Betroffen sind hierbei Neuanlagen, Erhöhungen oder Prolongationen seit 2024. Bereits bestehende Fest- bzw. Tagesgelder zum Jahreswechsel unterliegen dem Altbestandschutz.

Die Angaben in der Ertrögnisaufstellung wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit können wir jedoch nicht übernehmen.

Bedingt durch verfahrenstechnische Gründe können durch mathematische Rundungen unvermeidbare Differenzen entstehen.

Wir empfehlen Ihnen, in Abstimmung mit Ihrem Steuerberater zu prüfen, ob bzw. inwieweit die in diesem Dokument beschriebenen steuerlichen Sachverhalte auf Sie zutreffen und die Erstellung einer Anlage KAP erforderlich ist.

Erläuterung zur Jahressteuerbescheinigung 2023

Höhe der Kapitalerträge

(Zeile 7 Anlage KAP)

Diese Position enthält die Höhe der Kapitalerträge nach Verlustverrechnung, jedoch vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages, Nichtveranlagungs-Bescheinigung und vor Anrechnung ausländischer Quellensteuer (positiver Saldo). Hierin enthalten sind der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge wie z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge (insbesondere Ausschüttungen) sowie Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt bzw. für deren Glattstellung aufgewendet wurden. Darüber hinaus sind in der Höhe der Kapitalerträge auch die erzielten abgeltungsteuerrelevanten Veräußerungs-, Rücknahme- und Termingeschäftsgewinne/-verluste enthalten.

Ergibt sich aufgrund nicht verrechneter Verluste ein negativer Saldo, erfolgt hier der Ausweis mit „Null“. Sofern von Ihnen eine Verlustbescheinigung beantragt wurde, wird der nicht verrechnete Verlust in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste (Zeile 12 Anlage KAP) oder für Aktienveräußerungsverluste (Zeile 13 Anlage KAP) ausgewiesen. Falls keine Verlustbescheinigung beantragt wurde, werden diese Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

(Zeile 8 Anlage KAP)

Der Gewinn aus abgeltungsteuerpflichtigen Aktienveräußerungen ist gesondert auszuweisen. Es handelt sich um den positiven Unterschiedsbetrag zwischen allen Aktienveräußerungsgewinnen und allen Aktienveräußerungsverlusten. Dieser Betrag darf nicht höher ausgewiesen werden als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP). Ebenso darf der Betrag zusammen mit dem Betrag aus Zeile 9 Anlage KAP nicht höher ausgewiesen werden als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ in Zeile 7 Anlage KAP (Deckelung).

Davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

(Zeile 9 Anlage KAP)

Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind gesondert ausgewiesen, um Ihnen eine Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften zu ermöglichen. Ggf. vom Stillhalter getätigte Glattstellungsgeschäfte sowie mit der Prämienvereinnahmung verbundene Kosten sind dabei nicht vom „davon“-Ausweis und vom nachrichtlichen Ausweis abzuziehen, vgl. Rdnr. 25 und 34 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022. Dieser Betrag darf nicht höher sein als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP). Ebenso darf der Betrag zusammen mit dem Betrag aus Zeile 8 Anlage KAP nicht höher ausgewiesen werden als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ in Zeile 7 Anlage KAP (Deckelung). Eine unterjährige Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien mit sonstigen Verlusten ist zulässig. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung finden Sie zusätzlich die Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten. In dieser Höhe können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung eine Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften beantragen.

Davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)

(Zeile 10 Anlage KAP)

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG

(Zeile 11 Anlage KAP)

Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren zugrunde zu legen, sofern uns die Anschaffungsdaten, z. B. nach einem Depotübertrag, nicht vorliegen. Diese Position umfasst alle Kapitalerträge, auf welche die Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG anzuwenden ist.

Der Ausweis erfolgt als Bruttobetrag, d. h. vor Verlustverrechnung, Quellensteueranrechnung und Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie unabhängig vom tatsächlichen Kapitalertragsteuerabzug. Bei Anteilen an Investmentfonds ermittelt sich die Ersatz-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von etwaigen Teilfreistellungen. Angefallene Transaktionskosten mindern die Ersatzbemessungsgrundlage nicht.

Die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage ist regelmäßig ungünstig. Es ist daher zu empfehlen, im Rahmen der Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufzuklären und eine zutreffende Besteuerung herbeizuführen. Sofern keine Ersatzbemessungsgrundlage verwendet wurde, entfällt der Andruck dieser Zeile.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien

(Zeile 12 Anlage KAP)

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten allgemeinen Verluste beantragt wurde, Sie in das Ausland umgezogen sind (Wechsel in den Status des Steuerausländers) oder die Bankverbindung aufgelöst und die Verluste nicht an eine andere Bank übertragen wurden, werden diese hier ausgewiesen. Ansonsten werden die noch nicht verrechneten allgemeinen Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen und der Andruck dieser Zeile entfällt (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

(Zeile 13 Anlage KAP)

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten Aktienverluste beantragt wurde, Sie in das Ausland umgezogen sind (Wechsel in den Status des Steuerausländers) oder die Bankverbindung aufgelöst und die Verluste nicht an eine andere Bank übertragen wurden, werden diese hier ausgewiesen. Ansonsten werden die noch nicht verrechneten Aktienverluste in das nächste Jahr übertragen und der Andruck dieser Zeile entfällt (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf einen schwebenden Prozess hin. Der VIII. Senat des BFH hält die spezielle Verlustverrechnungsbeschränkung auf Aktien gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG für verfassungswidrig und hat daher mit Beschluss vom 17.11.2020 - VIII R 11/18 (BStBl 2021 II S. 562) das bei ihm gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 28.02.2018 - 5 K 69/15 (NWB LAAAG-81455) anhängige Revisionsverfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt. Der Ausgang des seitdem beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 3/21 anhängigen Normenkontrollverfahrens bleibt abzuwarten. Bis zu der Klärung der Rechtsfragen sollten betroffene Steuerbescheide mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG

(Zeile 14 Anlage KAP)

Nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG können Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 EStG, insbesondere aus der Veräußerung, der Glattstellung und dem Verfall von Optionen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und mit Einkünften aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 11 EStG ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und je Folgejahr in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn oder verrechenbare Einkünfte verbleiben. Ein Verlustausgleich nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Die angefallenen Verluste aus Termingeschäften werden jährlich durch uns bescheinigt und nicht vorgetragen. Verluste aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 11 EStG (z. B. durch entsprechen-

de Glattstellungsgeschäfte) werden von § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG nicht erfasst.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf das jüngste Gerichtsurteil vom FG Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 2023 hinweisen (1 V 1674/23). In dem Sachverhalt hatte der Kläger Termingeschäftsgewinne in Höhe von ca. 250.167 Euro und Termingeschäftsverluste in Höhe von ca. 229.824 Euro erzielt, sodass sich in Summe ein zu versteuernder Gewinn von rund 23.343 Euro ergibt. Aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung konnten jedoch nur Verluste in Höhe von 20.000 € von den Gewinnen abgezogen werden, so dass ein Gewinn von 213.826 € mit einer Steuerzahlung von ca. 60.000 € vom Finanzamt berechnet wurden. Gegen den Steuerbescheid legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV). Ebenso wurde das oben erwähnte und beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 3/21 anhängige Verfahren zu der eingeschränkten Verrechnung von Aktienverlusten im Privatvermögen angeführt. Und tatsächlich hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz „ernstliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG“ geäußert und gab dem Kläger Recht. Es wird davon ausgegangen, dass andere Finanzgerichte dies ähnlich sehen werden. Gegen den Beschluss hat die Finanzverwaltung Beschwerde eingelegt, über die der BFH zu entscheiden hat (Az. VIII B 113/23).

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

(Zeile 15 Anlage KAP)

Im Rahmen des am 21. Dezember 2019 verabschiedeten „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ hat der Gesetzgeber weitreichende Verlustbeschränkungen eingeführt.

Hiernach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Übertragung oder Ausbuchung wertloser Wertpapiere oder aus dem Ausfall von Kapitalforderungen seit 2020 nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zu einer Höhe von 20.000 € p. a. ausgeglichen werden. Darüber hinausgehende nicht-verrechnete Verluste können in die Folgejahre vorgetragen werden (selbige Beschränkungen greifen). Entsprechende Verluste dürfen durch uns nicht in dem Verlustverrechnungstopf berücksichtigt werden, sondern werden unter dieser Position separat bescheinigt. Die Verlustnutzbarkeit ist im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu prüfen.

Nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG können Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und je Folgejahr in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Verlustausgleich nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt. Das Kreditinstitut hat die angefallenen Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG jährlich zu bescheinigen. Handelt es sich bei den wertlosen oder ausgefallenen Wirtschaftsgütern um Investmentanteile, ist der Verlust aus der Ausbuchung, der Übertragung auf einen Dritten oder einem sonstigen Ausfall nach Teilfreistellung zu bescheinigen.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages

(Zeile 16 oder 17 Anlage KAP)

Hier wird die Höhe des im Bescheinigungszeitraum insgesamt in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages (Freistellungsauftrag) ausgewiesen. Wurde kein Freistellungsauftrag erteilt oder liegt keine Inanspruchnahme vor, entfällt der Andruck dieser Zeile.

Kapitalertragsteuer

(Zeile 37 Anlage KAP)

Diese Position enthält die insgesamt im Bescheinigungszeitraum einbehaltene (tatsächlich abgezogene) Kapitalertragsteuer.

Solidaritätszuschlag

(Zeile 38 Anlage KAP)

Der einbehaltene Solidaritätszuschlag wird auf Basis der einbehaltenen Kapitalertragsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

(Zeile 39 Anlage KAP)

Sofern die automatische Abfrage der sog. Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) in Ihrem Fall die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ergeben hat, wurde für das Jahr 2023 zusätzlich Kirchensteuer einbehalten. In diesem Fall finden Sie unter dieser Position die auf die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer berechnete und einbehaltene Kirchensteuer. Ansonsten entfällt der Andruck dieser Zeile.

Bei Gemeinschaftskonten konfessionsverschiedener Ehegatten wird die Kirchensteuer anteilig ausgewiesen, wobei zuerst die Angabe für den Ehemann erfolgt.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

(Zeile 40 Anlage KAP)

Hier wird der Anteil der anrechenbaren Quellensteuer ausgewiesen, der tatsächlich verrechnet wurde. Ein negativer Quellensteuerbetrag, der zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer geführt hat, ist als negativer Betrag in der Zeile „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“ ausgewiesen.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

(Zeile 41 Anlage KAP)

Hier wird der Anteil der anrechenbaren Quellensteuer ausgewiesen, der noch nicht verrechnet wurde. Dieser kann nicht in das Folgejahr übertragen werden. Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Geltendmachung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich ist.

Im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sind Beträge, die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten, als negative Beträge in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten Quellensteuer“ auszuweisen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in diesem Fall verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 19 der Anlage KAP – gem. § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Der Andruck dieser Zeile erfolgt nur, wenn in einer Dividendenzahlung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der ausschüttenden Gesellschaft enthalten sind.

Unter Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind steuerfreie Ausschüttungen gemäß § 27 Abs. 1 – 7 KStG durch eine Kapitalgesellschaft zu verstehen (wie z. B. Dividendenzahlungen aus Rücklagen), die daher nicht in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten sind. In Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind die Anschaffungskosten der Anteile zu reduzieren. Dies haben wir bereits für Sie berücksichtigt.

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds

Diese Position wird nur ausgewiesen, sofern Sie ausländische thesaurierende Investmentfonds veräußert haben, die Sie vor dem 1. Januar 2018 erworben haben. Der Betrag umfasst grundsätzlich die frühestens ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2017 erzielten laufenden ausschüttungsgleichen Erträge, die über die Besitzzeit aufsummiert durch uns erstmals bei tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe Ihrer Anteile dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen werden.

Die laufenden ausschüttungsgleichen Erträge wurden Ihnen bis zum 31. Dezember 2017 in den jeweiligen Steuerbescheinigungen für eine fortwährende (jährliche) Besteuerung über das steuerliche Veranlagungsverfahren ausgewiesen. Dementsprechend sind diese akkumulierten Kapitalerträge in Ihrer Steuererklärung (Anlage KAP) von der bescheinigten Summe der Kapitalerträge abzuziehen. Die Summe der Kapitalerträge kann hierdurch auch negativ werden. In diesem Fall sollte der Betrag in der Zeile 7 der Anlage KAP abgezogen werden.

Darüber hinaus finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung ggf. eine Vielzahl weiterer nachrichtlicher Informationen, welche wir Ihnen nachfolgend erläutern möchten:

Viele dieser nachrichtlichen Informationen stehen im Zusammenhang mit Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds. Grund hierfür ist die Einführung der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018, welche eine umfassende Änderung bei der Besteuerung von Investmenterträgen zur Folge hatte.

Ausweis von potenziellen Millionärsfonds

In dem Ausweis der bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (Zeile 10 Anlage KAP) sind ggf. auch Gewinne oder Verluste enthalten, bei denen uns Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an sogenannten Millionärsfonds handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 €). Bei diesen Millionärsfonds können die seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen nicht mit dem Freibetrag von 100.000 € verrechnet werden. Da die Kreditinstitute nicht eindeutig erkennen können, ob ein solcher Fonds vorliegt, ist für diese Anteile im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu klären, ob der Freibetrag anwendbar ist.

Ausweis der Gewinne/Verluste aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen (mit Ersatzbemessungsgrundlage)

Sofern Sie Anteile an Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 erworben haben, wurden diese zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der fiktive Veräußerungsgewinn wird erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung dem Steuerabzug unterworfen. Sowohl ein solcher Veräußerungsgewinn als auch ein etwaiger Verlust aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen wird in der Steuerbescheinigung seit 2020 ausschließlich dann separat in einer Tabelle ausgewiesen, wenn der Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung kam. Bitte prüfen Sie, ob die Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren ist.

Substanzausschüttungen

Sofern Sie in Investmentfonds investiert sind, die sich in einer steuerlichen Abwicklungsphase befinden, besteht die Möglichkeit, dass die Ausschüttungen aus diesen Investmentfonds als nicht-steuerbare Substanzausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG klassifiziert werden. Diese Ausschüttungen unterliegen keinem Steuerabzug, reduzieren jedoch die Anschaffungskosten der Anteile. Dies haben wir bei den von uns bankseitig geführten Beständen bereits für Sie berücksichtigt. In der Steuerbescheinigung sind diese Ausschüttungen in einer separaten Tabelle abgebildet. Ein Handlungsbedarf ergibt sich für Sie nicht.

Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus Anteilen an Personen-Investmentvermögen

Sofern Sie Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft halten (Personen-Investmentvermögen), wurde auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben. In der Steuerbescheinigung sind die Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus diesen Anteilen separat in einer Tabelle ausgewiesen.

Gewinn aus Aktienveräußerungen vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

Mit Urteil vom 29. August 2017 (Az. VIII R 23/15) hat der BFH entschieden, dass die Verlustverrechnung auf Ebene der Kreditinstitute zwar vorrangig, aber nicht endgültig ist. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die durch uns durchgeführte Verlustverrechnung im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung zu optimieren, wird der „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ ausgewiesen.

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

Im Unterschied zu dem Ausweis in Zeile 9 wird in dieser nachrichtlichen Position der Gewinn aus Termingeschäften und die Einkünfte aus Stillhalterprämien vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten ausgewiesen. Diese Position dient der Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Hinweise zu besonderen steuerlichen Sachverhalten

Veranlagung zur Einkommensteuer

Seit dem 1. Januar 2009 sind deutsche Banken als auszahlende Stelle dazu verpflichtet, die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) unmittelbar einzubehalten und abzuführen. Damit wird die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung (Anlage KAP) grundsätzlich entbehrlich.

Jeder Steuerpflichtige hat jedoch ein generelles **Wahlrecht**, die Steuerabzüge von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen. Liegt z. B. der persönliche Einkommensteuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz von 25 %, so besteht die Möglichkeit, eventuell zu viel gezahlte Steuern im Rahmen der Veranlagung zurückzuhalten (Günstigerprüfung).

Darüber hinaus gibt es zahlreiche steuerliche Sachverhalte, die eine **Angabe in der Anlage KAP** gegebenenfalls erforderlich machen:

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Eine Veranlagungspflicht besteht für Sie, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind und aufgrund eines beantragten Sperrvermerks unterjährig keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Eine Veranlagungspflicht kann sich darüber hinaus dann ergeben, wenn im vergangenen Jahr nicht durchgehend Kirchensteuer einbehalten wurde, etwa aufgrund eines Kirchenein- bzw. -austritts oder anderer unterjähriger Änderungen.

Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten und Optionsscheinen

Gemäß BMF-Schreiben vom 4. Juni 2021 gehören Zertifikate und Optionsscheine nicht zu den Termingeschäften. Somit zählen Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung dieser Instrumente nicht zu den beschränkt verrechenbaren Verlusten aus Termingeschäften. Sind allerdings bei einem Zertifikat oder Optionsschein im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (sogenanntes „Knock-out-Zertifikat“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung zu Null vor und die Verluste unterliegen der Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG.

Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch

Der BFH hat in einem Urteil vom 20. Oktober 2016 (VIII R 10/13) entschieden, dass der an einen Aktionär gezahlte Barausgleich anlässlich eines Aktientausches für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Aktien nicht der Abgeltungsteuer unterliegt. Die Finanzverwaltung erkennt diese Rechtsprechung mit BMF-Schreiben vom 12. April 2018 an. Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs werden diese Regelungen seit 2019 durch uns übernommen.

Belgische Quellensteuer

Belgien hat mit Wirkung seit dem Kalenderjahr 2022 bei einer Dividendenausschüttung in Höhe von bis zu 800 € eine Erstattungsmöglichkeit der belgischen Quellensteuer - auch für Nichtansässige – eingeführt. Diese Änderung führt dazu, dass belgische Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen im Steuerabzugsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann. Bitte prüfen Sie oder Ihr steuerlicher Berater im Rahmen der Veranlagung, ob und wenn ja in welcher Höhe die Anrechnung ggf. zu Unrecht erfolgte und entsprechend zu korrigieren ist.

Vorabpauschale

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der eine Mindestbesteuerung auf Fondserträge sicherstellen soll. Die Vorabpauschale fließt den Anlegern steuerlich grundsätzlich zum 1. Werktag eines jeden Kalenderjahres zu, erstmals zum 2. Januar 2019. Die Vorabpauschale ermittelt sich u. a. aus dem Basiszins für langfristige öffentliche Anleihen. Da dieser Basiszins in den vergangenen Jahren negativ war, entfiel die Vorabpauschale. Da der Basiszins seit 2023 jedoch positiv ist, wurde für das Jahr 2023 wieder eine Vorabpauschale - mit Zufluss 02.01.2024 - berechnet (siehe BMF-Schreiben vom 4. Januar 2023 (IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :007)). Diese finden Sie erst in Ihrer Ertragnisaufstellung für das Jahr 2024.

Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-) Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-) Geschäftsjahre nicht im Rahmen des Steuerabzugs bzw. durch eine Korrektur der Steuerbescheinigung berücksichtigt werden. Die korrigierten Daten werden seitens der Fondsgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Bitte beachten Sie, dass sich gleichzeitig auch Folgeänderungen im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017 ergeben können, die ebenfalls von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachvollzogen werden müssen.

Ausländische Quellensteuer aus einer Limited Liability Company (LLC), Limited Partnership (LP) oder einer Master Limited Partnership (MLP)

Erträge aus einer LLC, einer LP oder einer MLP werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung etwaiger ausländischer Quellensteuern ist nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich und wurde durch uns nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

Erträge aus kanadischen Income Trusts werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung der einbehaltenen kanadischen Quellensteuer wurde durch uns nicht vorgenommen und ist nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich.

Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten.

Weitere Informationen zu Erträgen von Investmentgesellschaften

Für zusätzliche Informationen zu Investmenterträgen verweisen wir auf die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Fondsgesellschaft.